



SR 784.101.113 / 2.12

Technische und administrative Vorschriften

betreffend

die Kurznummern der Auskunftsdienste zu den Teilnehmerverzeichnissen

Ausgabe 4 : Entwurf vom 25.09.2006

Inkrafttreten : 01.01.2007

Inhaltverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Geltungsbereich.....	3
1.2	Referenzen.....	3
1.3	Abkürzungen.....	3
2	Nummernbereich und Format.....	4
3	Verwendung der 18xy-Kurznummern.....	4
3.1	Auskunftsdienste zu den Teilnehmerverzeichnissen.....	4
3.2	Verbundene Dienste	5
3.2.1	Verbindungsherstellungsdienst	5
3.2.2	Off-line-Übertragung der Verzeichnisdaten.....	5
4	Zuteilung und Verwaltung der 18xy-Kurznummern	5
4.1	Zuteilung	5
4.2	Übertragung bei Fusionen und Übernahmen	5
4.3	Verzicht	6
4.4	Widerruf der Zuteilung von 18xy-Kurznummern	6
4.5	Neuzuteilung nach der Quarantäne (Karenzfrist)	6
4.6	Verwaltungsgebühren	6
5	Tarifierung von Anrufenden auf 18xy-Kurznummern	6
6	Verbindungssteuerung der Anrufe zu den 18xy-Kurznummern	7
6.1	Allgemeine Bedingungen	7
6.2	Pflichten der Fernmeldedienstanbieterinnen	7
6.3	Pflichten der Inhaberinnen von 18xy-Kurznummern.....	8
7	Zugang zu den Diensten aus dem Ausland.....	8

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Grundlage der vorliegenden technischen und administrativen Vorschriften bildet Artikel 31a Absatz 4 der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) [2]. Diese Vorschriften beschreiben die Regeln betreffend die Zuteilung und Verwendung der Kurznummern der Auskunftsdienste zu den Teilnehmerverzeichnissen des öffentlichen Telefondienstes.

1.2 Referenzen

- [1] SR 784.10
Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG)
- [2] SR 784.104
Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)
- [3] [SR 942.211](#)
[Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen \(Preisbekanntgabeverordnung, PBV\)](#)
- [4] SR 784.106.12
Verordnung des UVEK vom 22. Dezember 1997 über Verwaltungsgebühren im Fernmeldebereich
- [5] SR 784.101.113 / 2.2
Nummerierungsplan E.164/2002
- [6] [SR 784.101.113 / 2.10](#)
~~Technische und administrative Vorschriften für die Einzelnummerzuteilung~~
[SR 784.101.113 / 2.8](#)
[Technische und administrative Vorschriften betreffend die Aufteilung der E.164-Nummern](#)

Alle Gesetzestexte mit SR-Referenzen sind in der systematischen Sammlung des Bundesrechts publiziert und auf der Internetseite www.bk.admin.ch abrufbar. Sie können ebenfalls beim Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, CH-3003 Bern, bezogen werden.

Die technischen und administrativen Vorschriften sowie die Nummerierungspläne sind auf der Internetseite www.bakom.admin.ch abrufbar. Sie können ebenfalls beim Bundesamt für Kommunikation BAKOM, Zukunftstrasse 44, Postfach, CH-2501 Biel bezogen werden.

1.3 Abkürzungen

AEFV	Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich
BAKOM	Bundesamt für Kommunikation
FMG	Fernmeldegesetz
SMS	Short Message Service – Kurznachrichtendienst
SR	Systematische Rechtssammlung (Systematische Sammlung des Bundesrechts)
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
CDP ID	Charging Determination Point Identifier

<u>CSC</u>	<u>Carrier Selection Code – Auswahlcode für die Dienstanbieterin</u>
<u>FDA</u>	<u>Fernmeldedienstanbieterin</u>
<u>MMS</u>	<u>Multimedia Messaging Service</u>
<u>PBV</u>	<u>Preisbekanntgabeverordnung</u>

2 Nummernbereich und Format

Gemäss Artikel 28 FMG [1] hat das BAKOM einen Bereich vierstelliger Kurznummern für die Bereitstellung von öffentlichen Auskunftsdiensten zu den Teilnehmerverzeichnissen des öffentlichen Telefondienstes definiert.

Diese Nummern weisen folgendes Format auf:

18xy

Wobei $x = \{0 - 6, 8, 9\}$ ¹

$y = \{0 - 9\}$

Die beiden Ziffern xy kennzeichnen die Anbieterin von Auskunftsdiensten zu den Teilnehmerverzeichnissen.

Bemerkung:

Gemäss den europäischen Empfehlungen im Bereich der Nummerierung ist für die öffentliche Bereitstellung von Auskunftsdiensten zu den Teilnehmerverzeichnissen des öffentlichen Telefondienstes der 118xy-Nummernbereich zu verwenden; dies ist in der Schweiz jedoch nicht möglich, da die Kurznummer 118 gemäss Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c AEFV [2] als Notrufnummer (Feuerwehrnotruf) dient. Sollte der 118xy-Nummernbereich aber frei werden, könnte unter Berücksichtigung einer angemessenen Karenzfrist eine Migration der 18xy-Nummern auf die 118xy-Nummern erfolgen.

3 Verwendung der 18xy-Kurznummern

Die 18xy-Kurznummern dürfen ausschliesslich für die Bereitstellung von Auskunftsdiensten zu den Teilnehmerverzeichnissen des öffentlichen Telefondienstes (Kap. 3.1) und der damit verbundenen Dienste (Kap. 3.2) verwendet werden.

Die Verwendung der 18xy-Kurznummern setzt voraus, dass die angebotenen Dienste jederzeit in der gesamten Schweiz und in den drei Amtssprachen zur Verfügung stehen (Art. 25 Abs. 1 AEFV [2]).

3.1 Auskunftsdienste zu den Teilnehmerverzeichnissen

Der Auskunftsdienst zu den Teilnehmerverzeichnissen des öffentlichen Telefondienstes umfasst den Zugang zu den Teilnehmereinträgen in den Verzeichnissen aller Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung in der Schweiz (nationalen Verzeichnissen). Die Bereitstellung von Auskunftsdiensten zu den internationalen Teilnehmerverzeichnissen ist freiwillig.

¹ Die Nummer 187 wird für die Bereitstellung des Lawinenbulletins verwendet.

3.2 Verbundene Dienste

Zusätzlich zu den Auskunftsdiensten zu den Teilnehmerverzeichnissen des öffentlichen Telefondienstes dürfen ausschliesslich eng mit der Bereitstellung dieser Auskunftsdienste verbundene Dienste über die 18xy-Kurznummern angeboten werden.

Diese Dienste werden in Kapitel 3.2.1 und 3.2.2 beschrieben.

3.2.1 Verbindungsherstellungsdienst

Mit Hilfe dieses Dienstes kann ein Kunde oder eine Kundin direkt mit der gewünschten Person verbunden werden. Um diesen Dienst anbieten zu können, müssen die Anbieterinnen von Auskunftsdiensten zu den Teilnehmerverzeichnissen die gesetzlichen Pflichten für die Bereitstellung von Fernmeldediensten erfüllen (Art. 4 FMG [1]).

Zu **Mehrwertdiensten** der Kategorie "Erwachsenenunterhaltung" (0906) dürfen keine Verbindungen hergestellt werden.

3.2.2 Off-line-Übertragung der Verzeichnisdaten

Mit Hilfe dieses Dienstes kann ein Kunde oder eine Kundin bei Auskunftsdiensten eingeholte Informationen offline (beispielsweise via SMS **oder MMS** auf sein oder ihr Mobiltelefon) empfangen.

4 Zuteilung und Verwaltung der 18xy-Kurznummern

4.1 Zuteilung

Die Zuteilung der 18xy-Kurznummern stützt sich auf Artikel 31a AEFV [2].

Wer einen öffentlichen Auskunftsdienst zu den Teilnehmerverzeichnissen des öffentlichen Telefondienstes anbieten will, kann die Zuteilung einer 18xy-Kurznummer beantragen, sofern die Voraussetzungen für die Verwendung dieser Nummern (vgl. Kap. 3) erfüllt sind und die Gesuchstellerin glaubwürdig darlegen kann, dass ihr Dienst pro Jahr mindestens 3 Millionen Male angerufen wird (Art. 31a Abs. 2 AEFV [2]). Wird diese Anzahl Anrufe während zweier aufeinander folgenden Kalenderjahre nicht erreicht, so wird die Zuteilung der Kurznummer widerrufen (Art. 31a Abs. 3 AEFV [2]).

Da diese Nummern nur in beschränkter Zahl vorhanden sind, kann je Gesuchstellerin nur eine 18xy-Kurznummer zugeteilt werden.

Die 18xy-Kurznummern werden der ersten Gesuchstellerin, die ein vollständiges Gesuch einreicht, unbefristet zugeteilt. Die Dienste, für deren Bereitstellung eine 18xy-Nummer zugeteilt wurde, müssen der Öffentlichkeit spätestens 12 Monate nach der Zuteilung zur Verfügung gestellt werden. Stehen die vorgesehenen Dienste nach dieser Frist nicht zur Verfügung, so wird die Zuteilung der 18xy-Kurznummer widerrufen.

Die Listen der freien und der zugeteilten 18xy-Kurznummern befinden sich auf der Website www.eofcom.ch.

4.2 Übertragung bei Fusionen und Übernahmen

Bei der Fusion von zwei Unternehmen, die je über eine 18xy-Kurznummer verfügen, oder der Übernahme eines Unternehmens durch ein anderes gehen die Adressierungselemente der beiden früheren Unternehmen auf das neue Unternehmen über.

Aus den in Kapitel 4.1 erwähnten Gründen kann eine Gesuchstellerin nur eine 18xy-Kurznummer für die Bereitstellung von Auskunftsdiensten zu Teilnehmerverzeichnissen erhalten. **Das neue, aus der Fusion/Übernahme hervorgegangene Unternehmen muss deshalb entscheiden, welche 18xy-Kurznummer es behalten möchte, und auf die überzählige(n) 18xy-Kurznummer(n) spätestens sechs Monate nach der offiziellen Bekanntgabe der Fusion/Übernahme verzichten.**

4.3 Verzicht

Inhaberinnen können jederzeit auf ihr Recht zur Nutzung einer 18xy-Kurznummer verzichten.

4.4 Widerruf der Zuteilung von 18xy-Kurznummern

Gemäss Artikel 11 AEFV [2] kann das Bundesamt die Zuteilung einer **18xy**-Kurznummer widerrufen, insbesondere wenn diese nicht verwendet wird oder die Bestimmungen dieser Vorschriften missachtet werden.

4.5 Neuzuteilung nach der Quarantäne (Karenzfrist)

Nach dem Verzicht auf eine **18xy**-Kurznummer oder ihrem Widerruf kann die betreffende Nummer auf Gesuch hin frühestens sechs Monate nach Erlöschen der Nutzungsberechtigung neu zugeteilt werden (Art. 7 Abs. 2 AEFV [2]). Diese Frist kann ausnahmsweise verkürzt werden.

Der Ablauf der Quarantäne für eine 18xy-Kurznummer wird im Bundesblatt publiziert. Für die Einreichung eines vollständigen Zuteilungsgesuchs ist eine Frist von dreissig Tagen nach der Veröffentlichung im Bundesblatt vorgesehen (gemäss Ziff. 4.1 dieses Dokuments).

Falls nach Ablauf dieser Frist mehrere Gesuche die Zuteilungskriterien erfüllen, erfolgt die Neuzuteilung der betreffenden 18xy-Kurznummer durch Losentscheid. Die Nummer wird der ausgelosten Gesuchstellerin zugeteilt. Das BAKOM definiert die Modalitäten der Auslosung von Fall zu Fall und teilt diese den Gesuchstellerinnen im Voraus mit.

4.6 Verwaltungsgebühren

Für die Zuteilung, die Verwaltung und den Widerruf einer 18xy-Kurznummer erhebt das BAKOM die in Artikel 22 der Verordnung des UVEK über Verwaltungsgebühren im Fernmeldebereich vorgesehenen Verwaltungsgebühren [4].

5 Tarifierung von Anrufenden auf 18xy-Kurznummern

~~Die für die Tarifierung der 090x-Nummern festgelegten Grundsätze (vgl. Kap. 2.3 der technischen und administrativen Vorschriften für die Einzelnummerzuteilung [4]) gelten sinngemäss auch für die 18xy-Kurznummern.~~

~~Die Inhaberinnen von 18xy-Kurznummern müssen bei der Veröffentlichung ihrer Nummer den Preis bekannt geben, der den Anrufenden in Rechnung gestellt wird. Diese Pflicht gilt sowohl bei der Fakturierung des Gesprächs während der Verbindung (Online-Fakturierung) als auch bei der späteren Berechnung des Betrags anlässlich der Fakturierung (Offline-Fakturierung).~~

~~Die Inhaberinnen von 18xy-Kurznummern müssen den Tarif, der den Anrufenden in Rechnung gestellt wird, mit ihren jeweiligen FDA vereinbaren.~~

~~Im Fall der Online-Fakturierung vereinbaren die FDA untereinander Parameter und mögliche Werte dieser Parameter, die zur Festlegung der Tarife für die Anrufenden der 18xy-Kurznummern anzuwenden sind. Damit ist sichergestellt, dass alle FDA den Anrufenden den gewählten Tarif in Rechnung stellen können.~~

~~Im Fall der Offline-Fakturierung vereinbaren die FDA untereinander Parameter, Werte dieser Parameter und Regeln für die Berechnung des Anrufpreises. Die FDA erarbeiten Richtlinien und Regeln für die Erfassung der Daten im Zusammenhang mit der Verbindung sowie für den unerlässlichen Austausch dieser Daten zwischen der FDA des Anrufenden und der FDA, bei der die 18xy-Kurznummer in Betrieb ist.~~

6 Verbindungssteuerung der Anrufe zu den 18xy-Kurznummern

~~Die für die einzeln zugeteilten Nummern mit Dienstidentifikation und für die persönlichen Nummern festgelegten Verbindungssteuerungsgrundsätze (vgl. Kap. 3 der technischen und administrativen Vorschriften für die Einzelnummerzuteilung [4]) gelten sinngemäss auch für die 18xy-Kurznummern.~~

~~Der Zugang zu den Auskunftsdiensten zu den Teilnehmerverzeichnissen über 18xy-Kurznummern ist für alle Nutzer des öffentlichen Telefondienstes und unabhängig von der Art des für den Anruf benützten Anschlusses zu garantieren (Interoperabilitätspflicht).~~

6.1 Allgemeine Bedingungen

~~18xy-Kurznummern können bei jeder beliebigen FDA in Betrieb genommen werden.~~

~~Die FDA sind verpflichtet, die Frage der Herstellung von Verbindungen zu 18xy-Kurznummern im Rahmen ihrer Interkonnektionsvereinbarungen zu regeln. Dabei sind die Mindestanforderungen der Kapitel 6.2 und 6.3 zu erfüllen.~~

6.2 Pflichten der Fernmeldediensteanbieterinnen

~~Stellt eine FDA fest, dass innerhalb ihrer Netzinfrastruktur (über eine direkte Verbindung oder ein von der Anbieterin frei gewähltes Verfahren) ein Anrufversuch auf eine bei ihr betriebene 18xy-Kurznummer erfolgt, kann sie die Verbindung selber herstellen.~~

~~Stellt eine FDA fest, dass innerhalb ihrer Netzinfrastruktur (über eine direkte Verbindung oder ein von der Anbieterin frei gewähltes Verfahren) ein Anrufversuch auf eine 18xy-Kurznummer erfolgt, die nicht bei ihr im Betrieb ist, muss sie das folgende Format verwenden, um die Verbindung direkt oder indirekt an diese FDA weiterzuleiten.~~



- ~~- Die Verbindungssteuerungsadresse ist die Adresse der FDA, bei der die Nummer in Betrieb ist. Zu diesem Zweck werden die Verbindungssteuerungsadressen des Typs 098 xxx gemäss Definition in TAV betreffend die Aufteilung der E.164-Nummern [6] verwendet. Das BAKOM veröffentlicht die Liste der zugeteilten Verbindungssteuerungsadressen auf ihrer Website www.eofcom.ch.~~
- ~~- Mit Hilfe des CDP ID kann die FDA, bei der die 18xy-Kurznummer in Betrieb ist, die für die Fakturierung der Verbindung an den Anrufenden zuständige FDA bestimmen. Die für die Fakturierung der Verbindung an den Anrufenden zuständigen FDA können als CDP ID einen der ihnen zugeteilten CSC verwenden oder untereinander einen anderen Identifizierungscode vereinbaren.~~

~~Falls eine FDA einen Anrufversuch über eine Verbindungssteuerungsadresse feststellt, die nicht der eigenen entspricht, muss er den Anruf direkt oder indirekt an die entsprechende FDA weiterleiten, ohne die Verbindungssteuerungsadresse zu ändern. Bei der Herstellung einer Verbindung mit Hilfe einer vor eine Rufnummer gesetzten Verbindungssteuerungsadresse darf diese nur von der auf diese Weise identifizierten FDA entfernt werden.~~

Falls eine FDA einen Anrufversuch über ihre eigene Verbindungssteuerungsadresse gefolgt von einer nicht bei ihr im Betrieb befindlichen 18xy-Kurznummer feststellt, muss sie die Leitung freigeben. Dem Anrufenden ist eine entsprechende Sprachmitteilung zukommen zu lassen.

Im besonderen Fall der Anrufe von Anschlüssen ohne Abonnementsvertrag (z.B. Mobiltelefone mit Prepaid-Karte, gebührenpflichtige öffentliche Sprechstellen etc.) auf 18xy-Kurznummern mit Offline-Fakturierung müssen die FDA, die Zugang zu den 18xy-Kurznummern gewähren, angemessene technische Lösungen umsetzen, um den Inhaberinnen dieser 18xy-Kurznummern mitzuteilen, dass es sich um einen Anruf von einem Anschluss ohne Abonnementsvertrag handelt. Dies kann beispielsweise durch die Verwendung des speziellen Indikators der ISUP-Signalisierung erfolgen, der anzeigt, dass der Anruf von einer gebührenpflichtigen öffentlichen Sprechstelle kommt, oder mit Hilfe eines speziell dafür vorgesehenen CDP-ID-Indikators.

Jede FDA muss alle anderen FDA über den CDP ID informieren, den sie bei der Herstellung der Verbindungen zu 18xy-Kurznummern verwendet. Bei einer Änderung des CDP ID muss die FDA alle anderen FDA mindestens 30 Tage im Voraus informieren und dabei Datum und Uhrzeit der Änderung bekannt geben.

Jede FDA muss die anderen FDA mindestens 10 Tage im Voraus über die bei ihr betriebenen 18xy-Kurznummern und die damit verbundenen Tarife im Fall einer Änderung informieren.

Jede FDA kann anfragen, welche 18xy-Kurznummer bei einer anderen FDA in Betrieb ist.

6.3 Pflichten der Inhaberinnen von 18xy-Kurznummern

Im besonderen Fall der Anrufe von Anschlüssen ohne Abonnementsvertrag (z.B. Mobiltelefone mit Prepaid-Karte, gebührenpflichtige öffentliche Sprechstellen etc.) auf 18xy-Kurznummern mit Offline-Fakturierung müssen die Inhaberinnen der 18xy-Kurznummern ihre Leistungen auf die Grundleistung beschränken, d.h. auf die Erteilung von Auskünften zu den Verzeichnissen. Sie müssen dazu einen für diese Art von Anrufen spezifischen Tarif anwenden, d.h. einen Tarif, der dem Nutzer mit Anschluss ohne Abonnementsvertrag online verrechnet werden kann.

Die Zusatzdienstleistungen mit anderer Tarifgestaltung als bei der Grundleistung dürfen nur zugänglich sein, wenn die Inhaberin der 18xy-Kurznummer eine diesbezügliche Vereinbarung mit der FDA abgeschlossen hat, die dem Nutzer die Leistungen in Rechnung stellt.

7 Zugang zu den Diensten aus dem Ausland

Aus technischen Gründen sind die via 18xy-Kurznummern angebotenen Dienste aus dem Ausland über das internationale Format +4118xy nicht zugänglich (Kollision mit der nationalen Vorwahl «01» der Netzgruppe Zürich, d.h. +41 1 8 xy nn nn).

Aus diesem Grund müssen die Inhaberinnen von 18xy-Kurznummern, die ihre Dienste im Ausland anbieten möchten, den Zugang zu diesen Diensten aus dem Ausland über andere Nummern (keine Kurznummern) ermöglichen (z.B. +41 848 00 18xy).

Biel,

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Dr. Martin Dumermuth
Direktor